

RS OGH 1991/8/28 9ObA189/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.08.1991

Norm

ABGB §1164

ABGB §1491

Rechtssatz

Bei der Berechnung des Beginns des Laufes der Verfallsfrist ist nicht auf die allgemein günstigere Norm (hier § 1154 Abs 3 ABGB), sondern auf die für den einzelnen betroffenen Arbeitnehmer objektiv in concreto günstigere Norm abzustellen. Hiebei kommt es nicht auf die subjektive Meinung des betroffenen Arbeitnehmer an; es ist vielmehr nach objektiven sozialpolitischen Wertmaßstäben zu prüfen. (hier: Beginn der Fälligkeit nicht mit Tag der Entlassung).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 189/91
Entscheidungstext OGH 28.08.1991 9 ObA 189/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0021554

Dokumentnummer

JJR_19910828_OGH0002_009OBA00189_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at